

Öffentliche Bekanntgabe

Dienstgebäude
Stresemannstraße 48
F (04 21) 361 115
E-Mail infektionsschutz@ordnungsamt.bremen.de
Unser Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)

Bremen, 25.02.2021

**Allgemeinverfügung zur Ausweitung der Mund-Nasen-Bedeckungspflicht
auf stark frequentierten Plätzen**

Das Ordnungsamt erlässt als zuständige Behörde gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 28a Absatz 1 Nummer 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136), in Verbindung mit § 22a der Vierundzwanzigsten Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 11. Februar 2021 (Brem.GBl. S. 117), die zuletzt durch Verordnung vom 16. Februar 2021 (Brem.GBl. S. 153) geändert worden ist – im Folgenden: Coronaverordnung – die folgende Allgemeinverfügung:

1. Es besteht eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in den folgenden Bereichen:
 - Bahnhofsvorplatz: täglich von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr
 - Corona-Ambulanz an der Rennbahn/Vahrer Straße: täglich von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr
 - Gröpelingen und Walle: Montag bis Samstag von 07.00 Uhr bis 21.00 Uhr
 - Hemelingen: Montag bis Samstag von 07.00 Uhr bis 21.00 Uhr
 - Innenstadtbereich: Montag bis Samstag von 09.00 Uhr bis 20.00 Uhr
 - Oslebshausen Bahnhof/
Schragestraße: Montag bis Samstag von 07.00 Uhr bis 21.00 Uhr
 - Schnoor/Böttcherstraße (inkl. Schüttingstr./Hinter dem Schütting): täglich von 09.00 Uhr bis 20.00 Uhr
 - Schlachte: täglich von 12.00 Uhr bis 24.00 Uhr
 - Schweizer Eck: Montag bis Samstag von 07.00 Uhr bis 21.00 Uhr
 - Viertel (Ostertor/Steintor): täglich von 09.00 Uhr bis 24.00 Uhr
 - Vegesacker Bahnhofsvorplatz
(bis Alte Hafenstraße): täglich von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr



Dienstgebäude
Stresemannstr. 48
28207 Bremen



Bus / Straßenbahn
Haltestellen
Linie 25
Steubenstraße
Linien 2 und 10
Ludwig-Quidde-Str.

Sprechzeiten
Mo. – Fr.
08:00 - 12:00 Uhr

Bankverbindungen
Deutsche Bundesbank
IBAN DE16 2500 0000 0025 0015 30
BIC MARKDEF1250



am Dienstgebäude,
Anfahrt über Steu-
benstraße

Sparkasse Bremen
IBAN DE73 2905 0101 0001 0906 53
BIC SBREDE22XXX

- Vegesacker Fußgängerzone: Montag bis Samstag von 09.00 Uhr bis 20.00 Uhr

Die genannten Bereiche werden in den Anlagen zu dieser Allgemeinverfügung hinsichtlich der räumlichen Grenzen in Wort und Bild konkretisiert. Die Anlagen sind Teil dieser Allgemeinverfügung.

2. Eine Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne von Nummer 1 ist eine OP-Maske oder eine Maske der Standards „KN95/N95“ oder „FFP2“ oder eines gleichwertigen Schutzniveaus (medizinische Gesichtsmaske). Atemschutzmasken mit Ausatemventil sind nicht zulässig. Kinder und Jugendliche bis zu einem Alter von 15 Jahren können die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auch durch Tragen einer textilen Barriere, die aufgrund ihrer Beschaffenheit geeignet ist, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln durch Husten, Niesen und Aussprache zu verringern, unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie, erfüllen; geeignet sind auch Schals, Tücher, Buffs, aus Baumwolle oder anderem geeigneten Material selbst hergestellte Masken oder Ähnliches.
3. Nummer 1 gilt nicht für
 - a. Kinder unter sechs Jahren,
 - b. Gehörlose oder schwerhörige Menschen, ihre Begleitperson und im Bedarfsfall für Personen, die mit diesen kommunizieren,
 - c. Personen, denen die Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung wegen einer Behinderung, einer Schwangerschaft oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist,
 - d. Fahrradfahrerinnen und Fahrradfahrer, welche die genannten Bereiche lediglich passieren.
4. Die Nummern 1 bis 3 gelten im Zeitraum vom 01.03.2021 bis zum Ablauf des 31.03.2021.
5. Die Bekanntgabe dieser Verfügung erfolgt gemäß § 41 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BremVwVfG) öffentlich, indem der verfügende Teil ortsüblich, und zwar im Ordnungsamt Bremen (Stresemannstraße 48, 28207 Bremen), bekanntgemacht wird. Die Begründung dieser Allgemeinverfügung kann im Ordnungsamt Bremen im Empfangsraum (Infopoint im Erdgeschoss) während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Abweichend von § 41 Absatz 4 Satz 3 BremVwVfG, wonach der Verwaltungsakt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben gilt, wird gemäß Satz 4 dieser Vorschrift der 27.02.2021 als Tag der Bekanntgabe bestimmt. Die vollständige Allgemeinverfügung kann ab dem 27.02.2021 auch auf der Internetseite <https://www.amtliche-bekanntmachungen.bremen.de> abgerufen und eingesehen werden.

Hinweise

- Die Anordnung unter der Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Absatz 3 i.V.m. § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung.
- Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung der Ziffer 1 stellen gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 Infektionsschutzgesetz (IfSG) Ordnungswidrigkeiten dar und werden mit Bußgeldern geahndet.

B e g r ü n d u n g

I.

Im Dezember 2019 trat in der chinesischen Stadt Wuhan erstmals die Atemwegserkrankung COVID-19 auf, welche durch das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 verursacht wird. Seitdem breitet sich diese Erkrankung auch in anderen Ländern, darunter Deutschland, aus. Es handelt sich in Deutschland und weltweit um eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation. Bei einem Teil der Fälle sind die Krankheitsverläufe schwer, auch tödliche Krankheitsverläufe kommen vor.

Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird nach der Bewertung des Robert Koch-Instituts (im Folgenden: RKI), das für die Vorbeugung übertragbarer Krankheiten und die Verhinderung der Weiterverbreitung von Infektionen eine besondere Expertise aufweist (§ 4 Infektionsschutzgesetz, im Folgenden IfSG), derzeit insgesamt als hoch eingeschätzt. Die Wahrscheinlichkeit für schwere Krankheitsverläufe nimmt mit zunehmendem Alter und abhängig von bestehenden Vorerkrankungen zu. Zudem sind innerhalb Deutschlands regionale Unterschiede bei der durch die Atemwegserkrankung COVID-19 verursachten Gefahr festzustellen. Die Belastung des Gesundheitswesens hängt maßgeblich von der regionalen Verbreitung der Infektion, den vorhandenen Kapazitäten und den eingeleiteten Gegenmaßnahmen (Isolierung, Quarantäne, soziale Distanzierung) sowie deren Umsetzung ab. Am 30. Januar 2020 hat die Weltgesundheitsorganisation eine gesundheitliche Notlage von internationaler Tragweite ausgerufen. Nach Darstellung des RKI ist die Erkrankung sehr infektiös. Da weder eine spezifische Therapie noch eine Impfung zur Verfügung stehen, müssen alle Maßnahmen darauf gerichtet sein, die Verbreitung der Erkrankung so gut wie möglich zu verlangsamen.

Am 29. Februar 2020 wurde auch im Land Bremen der erste Fall einer durch den Coronavirus SARS-CoV-2 ausgelösten Atemwegserkrankung bekannt. Seither steigt die Anzahl der infizierten Personen. Seit dem 25. März 2020 sind in Bremen mindestens 329 Todesfälle (Stand: 25.02.2021, 0:00 Uhr) aufgrund einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu beklagen.

Die steigende Zahl der Neuinfektionen in Bremen sowie der damit verbundene Anstieg des 7-Tage-Inzidenzwertes auf über 76 (Stand: 25.02.2021, 0:00 Uhr) spiegelt das in der Fläche gestiegene Risiko einer Ansteckung mit dem Coronavirus wider. Angesichts des bekanntermaßen variierenden Krankheitsverlaufs, welche auch bei erkrankten und mit dem Coronavirus belasteten Personen nicht immer mit dem Auftreten von Krankheitssymptomen verbunden ist, steigt auch die Gefahr, dass unerkannt erkrankte Personen als sogenannte Superspreader das Virus an andere Personen weitergeben.

Die 7-Tage-Inzidenz hat mit weit über 50 die 3. Stufe (rot) des bremischen Schwellenwertschemas erreicht. Ab einer Inzidenz von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner in einer Woche wird die Kontaktnachverfolgung zunehmend schwieriger. Diese ist aber ein wesentliches Instrument zur vollständigen Unterbrechung der Infektionsketten.

Die unter Ziffer 1 getroffene Maßnahme des Ordnungsamtes Bremen ergeht auf Vorschlag des Gesundheitsamtes.

II.

Zu Ziffern 1 bis 3

Rechtsgrundlage für die getroffene Maßnahme ist § 28 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 28a Absatz 1 Nummer 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136), in Verbindung mit § 22a der Vierundzwanzigsten Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom

11. Februar 2021 (Brem.GBl. S. 117), die zuletzt durch Verordnung vom 16. Februar 2021 (Brem.GBl. S. 153) geändert worden ist – im Folgenden: Coronaverordnung.

Nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in § 28a Absatz 1 IfSG genannten Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19), zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Das Ordnungsamt, nach § 4 Absatz 1 und 1a der Verordnung über die zuständigen Behörden nach dem Infektionsschutzgesetz die örtlich zuständige Behörde für die Stadtgemeinde Bremen, kann gemäß § 22a Coronaverordnung weitergehende Anordnungen treffen, soweit es im Interesse des Gesundheitsschutzes zwingend erforderlich ist und insbesondere nach § 22a Satz 2 Nummer 1 Coronaverordnung i.V.m. § 28a Absatz 1 Nummer 2 IfSG durch Allgemeinverfügung auf konkret zu bezeichnenden öffentlichen, überdurchschnittlich stark frequentierten Straßen und Plätzen, auf welchen mit Verstößen gegen das Abstandsgebot nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Coronaverordnung zu rechnen ist, eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bestimmen.

Vor dem Hintergrund der weiterhin sehr dynamischen Verbreitung von Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus und Erkrankungen an COVID-19 müssen wirksame Maßnahmen zur Verzögerung der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung von Infektionsketten ergriffen werden. Weitreichende effektive Maßnahmen sind dazu dringend notwendig, um im Interesse der Bevölkerung und des Gesundheitsschutzes die dauerhafte Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems in der Stadtgemeinde Bremen sicherzustellen. Die bereits ergriffenen Maßnahmen dienen der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems über einen absehbar längeren Zeitraum hinaus. Für die stationären und teilstationären Einrichtungen muss dringend der notwendige Spielraum geschaffen werden, um die erforderliche Leistungsfähigkeit für die zu erwartenden erhöhten Behandlungserfordernisse im Intensivbereich unter Isolierbedingungen für an COVID-19 erkrankte Personen zu sichern.

Die vorliegende Anordnung ergänzt die bereits ergriffenen Maßnahmen und stellt im Kontext der übrigen Maßnahmen zur Kontaktreduzierung ein wirksames und angemessenes Vorgehen dar, um das Ziel einer Entschleunigung der Verbreitung des Virus und die Unterbrechung der Infektionsketten zu erreichen. § 22a Coronaverordnung sieht ausdrücklich vor, dass über die Coronaverordnung hinaus weitere Anordnungen getroffen werden können. Die vorliegende Allgemeinverfügung ist als Teil des Gesamtkonzepts zur Reduzierung infektionsbegünstigender sozialer und persönlicher Kontakte eng auf die Maßnahmen der Coronaverordnung abgestimmt. Angesichts des angestrebten Ziels der Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung für die Gesamtbevölkerung ist die Maßnahme auch verhältnismäßig.

Diese und weitere kontaktreduzierende Maßnahmen tragen in besonderer Weise zum Schutz besonders vulnerable Bevölkerungsgruppen bei. Denn gegen den SARS-CoV-2-Virus steht derzeit keine flächendeckend und in ausreichender Anzahl verfügbare Impfung bereit und es stehen keine gezielten, spezifischen Behandlungsmethoden der COVID-19-Erkrankung zur Verfügung.

Bereits aufgrund der zunächst seit Ende Juli 2020 wieder stetig steigenden Zahl von Neuinfektionen, erscheint der Erlass dieser Verfügung dringend angezeigt, um der Gefahr eines nicht mehr nachverfolgbaren Infektionsgeschehens auch künftig wirksam zu begegnen. Seit dem 25.09.2020 sind die Infektionszahlen in der Stadt Bremen erneut erheblich und im bundesweiten Vergleich überdurchschnittlich schnell angestiegen.

Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung vermindert das Infektionsrisiko gravierend. Um Ansteckungsrisiken der Bürger*innen untereinander zu vermindern, ist es erforderlich, auf stark frequentierten öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen eine Mund-Nasen-Bedeckung vorzuschreiben, da dort regelmäßig und in einer hohen Anzahl an täglich stattfindenden Fällen der Mindestabstand nicht eingehalten

werden kann. Ausgenommen sind Kinder unter sechs Jahren sowie Menschen, die aus gesundheitlichen Gründen oder aufgrund einer Beeinträchtigung die Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht möglich oder zumutbar ist (vgl. § 3 Absatz 3 Coronaverordnung), und Fahrradfahrer*innen, die die Bereiche lediglich passieren. Die Regelung ist auch verhältnismäßig. Insbesondere werden nur stark frequentierte Flächen erfasst und auch nur die Zeiträume, in denen die Plätze und Flächen regelmäßig stark frequentiert sind. Die Definition der Mund-Nasen-Bedeckung unter Nummer 2 entspricht dem § 3 Abs. 2 Coronaverordnung.

Der Zuschnitt der zuletzt aufgenommen Bereiche sowie die Festlegung der täglichen Zeiträume erfolgte dabei auf Grundlage von Berichten der jeweiligen Ortsämter sowie der Erfahrungen und Beobachtungen des Ordnungsamtes. In diesen Bereichen ist eine Vielzahl an Geschäften und Einrichtungen zur Nahversorgung und für Waren und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs ansässig. Zu den genannten Zeiträumen ist dort erfahrungsgemäß mit einer hohen Frequenz und Dichte von Fußgänger*innen zu rechnen, welche sich im oftmals nur begrenzt zur Verfügung stehenden Raum zwischen Straßen, Fahrradwegen und Häuserzeilen auf den Fußwegen begegnen und dabei den Mindestabstand zueinander unterschreiten. Die Bereiche liegen zudem in Stadtteilen, in denen nach Erkenntnissen der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz aktuell der Inzidenzwert besonders hoch ist. Vor diesem Hintergrund ist die Ausweitung der Allgemeinverfügung auf die stark frequentierten Flächen in diesen Stadtteilen erforderlich, um dort Infektionsgefahren zu verringern. Die jeweils zuständigen Beiräte können durch Beschlussfassung Änderungen der Bereiche sowie der Zeiträume anregen. Eine Übernahme in mögliche zukünftige Allgemeinverfügungen kann nach Prüfung durch das Ordnungsamt und Abstimmung mit der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 22a Satz 2 Nr. 1 Coronaverordnung erfolgen.

Zu Ziffer 4

Die Allgemeinverfügung ist auf einen Geltungszeitraum von einem Monat befristet und wird fortlaufend evaluiert.

Zu Ziffer 5

Die Bekanntgabe dieser Verfügung erfolgt öffentlich, damit der nicht feststehende und betroffene Personenkreis Kenntnis vom Inhalt dieser Entscheidung erlangen kann.

Die Bekanntgabe richtet sich nach § 41 Absatz 4 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BremVwVfG). Danach ist der verfügende Teil eines Verwaltungsaktes ortsüblich bekanntzumachen. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgt in Bremen durch Aushang in unserer Behörde. Im Aushang wird angegeben, wo die vollständige Entscheidung eingesehen werden kann.

Der Verwaltungsakt gilt grundsätzlich zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Nach § 41 Absatz 4 Satz 4 BremVwVfG kann bei einer Allgemeinverfügung ein hiervon abweichender Tag bestimmt werden. Davon wird im vorliegenden Fall Gebrauch gemacht, indem der 27.02.2021 als erster Gültigkeitstag bestimmt wird. Dies ist deshalb erforderlich, weil die Umsetzung der angeordneten Maßnahmen umgehend erforderlich ist und eine Bekanntgabe nach § 41 Absatz 4 Satz 3 BremVwVfG zwei Wochen davor nicht mehr möglich ist.

Da die Entscheidung auf aktuellen Lageeinschätzungen der beteiligten Einrichtungen und Behörden beruht und diese Einschätzungen jeweils aufgrund aktueller Erkenntnisse vorgenommen werden, konnte eine frühere Bekanntgabe nicht erfolgen. Die Entscheidung für die vorliegende Maßnahme beruht maßgeblich auf diesen aktuellen Erkenntnissen, die eine entsprechende Gefährdungslage konkret begründen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Ein Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Ordnungsamt Bremen, Stresemannstraße 48, 28207 Bremen, zu erheben.

Die Ziffern 1 bis 3 dieser Verfügung sind kraft Gesetzes sofort vollziehbar, § 28 Absatz 3 i.V.m. § 16 Absatz 8 Infektionsschutzgesetz. Der Widerspruch hat somit keine aufschiebende Wirkung. Sie können die Anordnung der aufschiebenden Wirkung beim Ordnungsamt Bremen, Stresemannstraße 48, 28207 Bremen, oder beim Verwaltungsgericht Bremen, Justizzentrum Am Wall, Am Wall 198, 28195 Bremen, beantragen.



Papencord